



# Beschlussvorlage

|                                      |                     |              |
|--------------------------------------|---------------------|--------------|
| BV-Nummer<br><b>1187/III/30/2021</b> | Datum<br>08.03.2021 | Aktenzeichen |
|--------------------------------------|---------------------|--------------|

| Beratungsfolge        | Termin            | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------|-------------------|-----------------------|
| <b>Hauptausschuss</b> | <b>22.03.2021</b> | <b>öffentlich</b>     |
| <b>Stadtrat</b>       | <b>19.04.2021</b> | <b>öffentlich</b>     |

Beratungsgegenstand **Neufassung der Friedhofssatzung**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die neue aus der Anlage ersichtliche „Friedhofssatzung der Stadt Pirmasens“.

## **Begründung:**

Die derzeit gültige Friedhofssatzung wurde letztmalig im Jahr 2016 geändert und angepasst. Die vom Garten- und Friedhofssamt gesammelten Erfahrungswerte der letzten 5 Jahre legen nach Auswertung eine Satzungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt nahe.

Insbesondere die große Nachfrage nach neuen Bestattungsformen war hierbei ebenso ausschlaggebend, wie verschiedene Aspekte der Praktikabilität, die eine Neufassung verschiedener Paragraphen der Friedhofssatzung erforderlich machten, um zukünftig immer wieder auftretende Probleme (Bsp.: Grabmalabräumgebühr bei Veränderungsantrag zu einem schon bestehenden Grabmal) rechtssicher handhaben zu können.

Den größten Anteil an der Satzungsänderung hat die Einführung neuer, alternativer Bestattungsformen. So wurde die Umsetzung einer eigenen Bestattungsdekoration und deren Regelung, die Einführung von Ruhegemeinschaftsgräbern für Urnen sowie von Memoriamgärten auf der Grundlage des neuen Zukunftskonzepts - Waldfriedhof - eingepflegt.

Entsprechende Regelungen finden sich z.B. in § 12 der Satzung. Dort wurde unter Absatz 1 sowohl ein neuer Unterpunkt f) – Erd- und Urnenreihengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag, als auch ein Unterpunkt k) – Erd- und Urnenwahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag eingefügt.

Die Einführung und Zulassung dieser neuen Bestattungsformen erforderte in der Folge die Neuaufnahme von zwei eigenständigen Regelungen in der Satzung, die jeweils in § 13a und § 14a ihren Niederschlag gefunden haben. Dabei wurde festgelegt, dass die Vergabe eines Nutzungsrechtes an den betreffenden Grabstätten nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages erfolgt.

Zur Klarstellung wurden u.a. in § 14 Abs. 10 drei neue Sätze eingefügt. Die Neuregelung beschäftigt sich mit der Möglichkeit einer Gebührenrückerstattung, wenn ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Wege des Vorauskaufs und nicht im Wege der Verlängerung des Nutzungsrechtes erworben wurde, sich im Nachhinein aber herausstellt, dass die Grabstätte doch nicht benötigt wird. Folgendes ist zukünftig in § 14 Abs. 10 festgehalten:

„Eine Gebührenrückerstattung für Grabstätten die im Vorauskauf und nicht im Wege einer Verlängerung des Nutzungsrechtes erworben wurden, wird auf Antrag unter Anrechnung der abgelaufenen vollen Jahre durchgeführt werden, wenn diese nicht in den ersten zehn Jahren belegt wurden. Für einzelne Monate erfolgt keine Gebührenrückerstattung. Ab dem elften Jahr der Laufzeit ist keine Rückerstattung mehr möglich.“

Die geplanten Änderungen sind der besseren Übersicht wegen im Rahmen einer Synopse dargestellt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

### **Finanzierung:**

---

Datum / Oberbürgermeister